Der Minister für Infrastruktur und Verkehr

GESTÜTZT AUF den Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 285 vom 30. April 1992, über die Neue Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 125 Absatz 3c und Artikel 75 Absatz 3b;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 177 vom 25. November 2024, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, mit dem Artikel 125 des Gesetzesdekrets Nr. 285/1992 geändert wird, wonach der Minister für Infrastruktur und Verkehr durch Dekret die Merkmale der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, die Einbaumethoden und die Werkstätten festlegt, die zur Durchführung der im Gesetz Nr. 122 vom 5. Februar 1992 genannten Tätigkeiten zugelassen sind und die befugt sind, alkoholempfindliche Wegfahrsperren gemäß der Norm EN 50436 zu installieren, und dass jede Vorrichtung mit einem Siegel versehen sein muss, um Veränderungen oder Manipulationen nach dem Einbau zu verhindern;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission;

GESTÜTZT AUF die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung;

GESTÜTZT AUF die Norm EN 50436 „Alkohol-Interlocks - Prüfverfahren und Anforderungen an das Betriebsverhalten“;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

NACH DURCHFÜHRUNG des in Artikel 5 der genannten Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Informationsverfahrens;

NACH EINHOLUNG der positiven Stellungnahme der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung [...] vom [...];

NACH ANHÖRUNG der Stellungnahme des Staatsrats, die von der Beratenden Fachgruppe für Gesetzgebungsakte in der Sitzung von [...] abgegeben wurde;

GESTÜTZT AUF das Schreiben Nr. [...] vom [...], in dem der Verordnungsentwurf dem Präsidenten des Ministerrates übermittelt wurde,

Verabschiedet hiermit

folgende Verordnungen:

Artikel 1

(*Anwendungsbereich*)

1. Diese Verordnung gilt für die in Artikel 125 Absatz 3c des Gesetzesdekrets Nr. 285 vom 30. April 1992 genannten alkoholempfindlichen Wegfahrsperren.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union. Fallen die von dieser Verordnung erfassten Produkte in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, müssen sie diesen Rechtsvorschriften entsprechen.

Artikel 2

(Begriffsbestimmungen)

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Fahrzeug“: ein Fahrzeug der internationalen Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858;

b) „alkoholempfindlichen Wegfahrsperre“: eine Einrichtung, die als Wegfahrsperre für das Fahrzeug dient und die, wenn sie eingebaut ist, erst nach Vorlage und Analyse einer zugelassenen Atemprobe mit einer Alkoholkonzentration von höchstens 0 mg/l in einen nicht verriegelbaren Zustand gebracht werden darf;

c) „Hersteller“: die Person oder Organisation, die für die Konstruktion, den Bau und/oder die Herstellung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist;

d) „Manipulation“: unbefugte Änderungen oder Eingriffe in die Installation oder den Betrieb der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre im Fahrzeug;

e) „Datenspeicher“: Aufzeichnung der Ergebnisse von Atemtests und anderer Ereignisse mit einem Datum und einer Uhrzeit, die im internen Speicher der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gespeichert sind;

f) „Kalibrierintervall“: das Zeitintervall zwischen den Kalibrierungen, in dem die alkoholempfindliche Wegfahrsperre die Genauigkeitsanforderungen für die Messung der Alkoholkonzentration im ausgeatmeten Atem erfüllt;

g) „Installateur“: die Person oder Einrichtung, die für die Installation der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, einschließlich aller Schnittstellen, verantwortlich ist und zur Durchführung der im Gesetz Nr. 122 vom 5. Februar 1992 genannten Tätigkeiten befugt ist;

h) „Installationssiegel“: ein Aufkleber, der sich bei Manipulationsversuchen an der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre selbst zerstört.

Artikel 3

(Allgemeine Eigenschaften der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre)

Eine alkoholempfindlichen Wegfahrsperre kann wie folgt eingebaut werden:

a) bei Fahrzeugen der internationalen Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1243 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 typgenehmigt wurden und für die der Hersteller der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre spezifische Einbauanleitungen für diesen Fahrzeugtyp gemäß der Norm EN 50436 bereitgestellt hat;

b) bei Fahrzeugen der internationalen Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3, die nicht gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1243 typgenehmigt sind, für die der Hersteller der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre spezifische Einbauanleitungen für diesen Fahrzeugtyp gemäß EN 50436 bereitgestellt hat und für die der Installateur Zugang zu den vom Fahrzeughersteller für den Einbau der entsprechenden Schnittstelle bereitgestellten einschlägigen Informationen hat.

Artikel 4

(Wesentliche technische, Konstruktions- und Funktionseigenschaften der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre;

1. Die alkoholempfindliche Wegfahrsperre muss den Anforderungen der EN 50436 „Alkohol-Interlocks - Prüfverfahren und Anforderungen an das Betriebsverhalten“ entsprechen.
2. Die Immobilisierung des Fahrzeugs muss erfolgen, wenn die alkoholempfindliche Wegfahrsperre eine Alkoholkonzentration in der vom Fahrer ausgeatmeten Luft registriert, die mehr als 0 mg/l beträgt.
3. Die alkoholempfindliche Wegfahrsperre muss als elektrische/elektronische Unterbaugruppe (EUB) gemäß der UN-Regelung Nr. 10 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit“ genehmigt und gemäß Anhang I dieser Verordnung gekennzeichnet sein.
4. Das Gerät muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

Artikel 5

(*Pflichten des Herstellers der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre*)

1. Der Hersteller muss die Anweisungen für den Einbau der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß Anhang 1 bereitstellen.
2. Die alkoholabhängige Wegfahrsperre muss leserlich mit den in Anhang 2 aufgeführten Mindestanforderungen gekennzeichnet sein.
3. Der Hersteller muss die Anweisungen für die Verwendung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß Anhang 3 bereitstellen.
4. Der Hersteller muss die Anweisungen für die Wartung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß Anhang 4 bereitstellen.
5. Der Hersteller muss aus den Werkstätten, die zur Ausführung der im Gesetz Nr. 122 vom 5. Februar 1992 genannten mechatronischen Tätigkeiten berechtigt sind, die Installateure ermitteln, die zum Einbau ihrer Geräte berechtigt sind, und diese dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr – Generaldirektion für Motorisierung – Abteilung 3 mitteilen.

6. Der Hersteller übermittelt dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr – Generaldirektion für Motorisierung – Abteilung 3 die Art der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, die der Norm EN 50436 entspricht, zusammen mit den in den Anhängen 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Unterlagen, zusammen mit einem Muster einer Kalibrierungsbescheinigung und einer gesonderten Liste der Fahrzeugmodelle, in denen die alkoholempfindliche Wegfahrsperre eingebaut werden darf.

7. Der Hersteller stellt dem Installateur für jede alkoholempfindliche Wegfahrsperre die in den Anhängen 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Unterlagen, einschließlich einer Kalibrierungsbescheinigung, zur Verfügung.

Artikel 6

(Meldepflichten)

Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr – Generaldirektion für Motorisierung veröffentlicht auf seiner Website www.ilportaledellautomobilista.it die vom Hersteller übermittelten Unterlagen über die zugelassenen Installateure sowie die Liste der Fahrzeugmodelle, in denen die einzelnen alkoholempfindlichen Wegfahrsperren installiert werden können.

Artikel 7.

(*Installation und Deinstallation von alkoholempfindlichen Wegfahrsperren*)

1. Installateure, die für den Einbau der in Artikel 5 Abschnitt 5 genannten alkoholempfindlichen Wegfahrsperren zugelassen sind, sind für die Einhaltung der Einbauanleitungen verantwortlich, einschließlich des Anbringens eines Siegels, die eine Veränderung oder Manipulation nach dem Einbau verhindert.

2. Das vom Installateur aufgebrachte Siegel muss bei Manipulationsversuchen mit selbstzerstörenden Klebstoffen zerstört werden.

3. Die Installateure, die befugt sind, die in Artikel 5 Absatz 5 genannten alkoholempfindlichen Wegfahrsperren zu installieren, legen gleichzeitig mit der Einbauerklärung gemäß Anhang 6 die Kalibrierungsbescheinigung für die alkoholempfindliche Wegfahrsperre gemäß Anhang 5, die Gebrauchsanweisung für die alkoholempfindliche Wegfahrsperre gemäß Anhang 3 und die Anweisungen für die Wartung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß Anhang 4 vor.

4. Die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Installateure, die zur Montage von alkoholempfindlichen Wegfahrsperren ermächtigt sind, sind auch für die Demontage des Produkts gemäß den Anweisungen des Herstellers verantwortlich.

5. Der Einbau und die Demontage der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gehören nicht zu den technischen Vorgängen, die gemäß den Artikeln 75 und 78 des Gesetzesdekrets Nr. 285/1992 von den Büros der Fahrzeugzulassungsbehörde überprüft und getestet werden müssen.

Artikel 8

(*Überprüfung des einwandfreien Betriebs der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre*)

1. Bei einer Unterwegskontrolle muss die alkoholempfindliche Wegfahrsperre über ein unversehrtes Installationssiegel verfügen, und der Fahrer muss in der Lage sein, die ursprüngliche Einbauerklärung gemäß Anhang 6 und die Kalibrierungsbescheinigung mit dem gültigen Kalibrierintervall gemäß Anhang 5 vorzulegen.

2. Der Fahrer muss stets prüfen, ob die Kalibrierungsbescheinigung ein gültiges Kalibrierungsintervall gemäß den Anweisungen des Herstellers in Anhang 3 aufweist.

Artikel 9

(*Schlussbestimmungen*)

1. Dieser Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
2. Artikel 6 „*Meldepflichten*“ und die Anhänge zu dieser Verordnung können durch Dekret des Generaldirektors der Generaldirektion für Motorisierung aktualisiert werden.

Diese Verordnung mit dem Staatssiegel wird in die amtliche Sammlung von Rechtsakten der Republik Italien aufgenommen. Alle interessierten Parteien sind verpflichtet, diese Verordnung einzuhalten und das zu gewährleisten.

Der Minister

Anhang 1

Anweisungen zum Einbau/Entfernen der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre

Die Einbauanleitungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Liste der Fahrzeuge und Fahrzeugmodelle, für die das Gerät bestimmt ist oder für die bekannt ist, dass der Einbau nicht möglich ist. Diese Liste kann spezifisch oder allgemein sein, z. B. „alle Fahrzeuge mit Benzinmotoren und 12-Volt-Batterien mit Minuspol und Bodenanschluss“ oder „Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß den ADR-Vorschriften“;

b) Installationsmethode, die durch sehr klare Fotos und/oder Zeichnungen veranschaulicht wird;

c) ausführliche Einbauanweisungen, die, wenn sie von einem sachkundigen Installateur ordnungsgemäß befolgt werden, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen und die elektrischen Eigenschaften der Bordstromkreise des Fahrzeugs (Leiterquerschnitte, Kontaktsicherheit usw.) nicht beeinträchtigen;

d) etwaige Beschränkungen der Positionierung eines Teils der Anlage in Bezug auf die potenziellen Einflüsse von Staub, Wasser und Temperatur;

e) Anforderungen hinsichtlich möglicher Sicherheitsprobleme, z. B. in Bezug auf:

   — Airbags;

   — Sicherheit der Fahrgäste;

   — Einstellung des Empfängers in Reichweite des Fahrers;

   — sichere Montage des Empfängers;

   — Software-Interaktionen mit dem Fahrzeug;

   — Hygiene des Mundstücks;

   — sonstiges;

f) Identifizierung der Anforderungen an die elektrische Versorgung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre und gegebenenfalls Hinweise zu geeigneten elektrischen oder batterietechnischen

Bedingungen für den Einbau oder die Entfernung des Geräts im Fahrzeug;

g) ausführliche Anweisungen für den Einbau eines Siegels durch den Installateur, d. h. eines selbstzerstörenden Klebstoffs bei Manipulationsversuchen der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre;

h) Verfahren nach dem Einbau zur Kontrolle der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre und des Betriebs des Fahrzeugs, einschließlich Kalibrierintervallen;

i) Anweisungen für die Entfernung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre und die Wiederherstellung der Verkabelung des Fahrzeugs unter sicheren Bedingungen;

j) Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre am Ende ihrer Nutzungsdauer.

Anhang 2

Kennzeichnung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre

Das Gerät muss leserlich und unverwischbar mit folgenden Elementen gekennzeichnet sein:

a) Name und Handelsmarke des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;

b) Typenbezeichnung;

c) Seriennummer;

d) Softwareversion;

e) die Identifizierung der Software muss jederzeit möglich sein, wenn das Gerät in Betrieb ist;

f) nutzbare Schnittstellen;

g) Version des verwendeten Protokolls der Norm EN 50436-4;

h) Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung;

i) Genehmigungskennzeichnung gemäß Anhang I der UN-Regelung (UN/ECE) Nr. 10 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit“;

j) CE-Kennzeichnung.

Anhang 3

Gebrauchsanweisung für die alkoholempfindliche Wegfahrsperren

Die Anweisungen für die alkoholempfindlichen Wegfahrsperre müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) vollständige Anweisungen für den korrekten und sicheren Betrieb der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre;

b) verbindliche Bestimmungen für die regelmäßige Inspektion und Kalibrierung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre und für die Ermittlung von Kalibrierintervallen, einschließlich einer Liste akkreditierter Kalibrierlaboratorien;

c) Einzelheiten über das ordnungsgemäße Funktionieren und die betrieblichen Einschränkungen, einschließlich der folgenden:

— tatsächliche Grenzwert der Alkoholkonzentration in der Atemluft der alkoholempfindlichen

Wegfahrsperre und seine Bedeutung;

— Betriebstemperaturbereich und Heizzeit;

— Batteriespannung;

— Einfluss von Alkohol im Mund;

— Einfluss von alkoholhaltigen Stoffen;

— Einfluss von anderen Substanzen als Alkohol;

d) Liste der empfohlenen Ersatzteile und Zubehörteile;

e) Empfehlungen für Hygieneverfahren (z. B. Austausch von Mundstücken);

f) Aussagen zu Art und Bedeutung von Signalen, Alarmsignalen und Nachrichten;

g) Einzelheiten über häufige Ursachen von Fehlfunktionen und etwaige Korrekturverfahren (z. B. Verfahren zur Fehlerbehebung);

h) allgemeiner Warnhinweis zu den Gefahren, die sich aus Veränderungen oder Ergänzungen der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre ergeben;

i) besondere Anweisungen für die Wartung von Fahrzeugen, die eine alkoholempfindliche Wegfahrsperre eingebaut haben;

j) Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre am Ende ihrer Lebensdauer.

Anhang 4

Wartungsanweisungen für die alkoholempfindliche Wegfahrsperre

Die Anweisungen für die Wartung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Ableitung von Daten aus dem Speicher der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre;

b) Serviceverfahren und allgemeine Funktionstests;

c) Kalibrierungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Anhangs 5;

d) Liste der Labore, in denen das Produkt getestet werden soll;

e) allgemeine Kontrolle;

f) Instandhaltungsverfahren.

Anhang 5

Kalibrierung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre

Eine alkoholempfindliche Wegfahrsperre muss gemäß der Norm EN 50436-1 von einem unabhängigen Labor geprüft werden, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

– das Labor hat seinen Sitz in der EU (Europäische Union) oder der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation);

– das Labor ist nach der Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien “ akkreditiert;

– der Umfang der Akkreditierung des Labors schließt Instrumente zur Messung von Alkohol in der ausgeatmeten Luft ein;

– die Bescheinigung über die Akkreditierung von Laboratorien wird von einer nationalen Akkreditierungsstelle mit Sitz in der EU (Europäische Union) oder der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) ausgestellt.

Das Labor stellt eine Kalibrierungsbescheinigung aus, die mindestens die folgenden Elemente enthält:

– Geräte-ID……

– Typ……

– Seriennummer……

– Kalibrierintervall (Kalibrierfrequenz)……

– Kalibrierungsmethode……

– Prüflabor……

– Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025, ausgestellt von…… gültig bis……

Ort……

Datum…… und Bescheinigungsnummer……

Unterschrift……

Anhang 6

Einbauerklärung der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre

Der/die Unterzeichnende …… geboren in …… am …… wohnhaft in …… Straße …… in der Eigenschaft als …… des Unternehmens …… mit Sitz in …… MwSt.- oder Steuernummer……

Registriert bei der CC.II.A. von …… und gekennzeichnet als autorisierter Installateur durch den Hersteller …… des Geräts……

Im Bewusstsein der in Artikel 76 des Präsidialdekrets Nr. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei falschen Erklärungen und Falschangaben in Dokumenten im Sinne und für die Zwecke des Artikels 47 desselben Präsidialdekrets Nr. 445/2000

ERKLÄRT HIERMIT

dass er/sie in das Fahrzeug der Marke und des Typs ……, mit dem amtlichen Kennzeichen ……, in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen des Herstellers der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, den Anforderungen des Fahrzeugherstellers und den Bestimmungen des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Folgendes installiert hat:

a) Hersteller der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre:: ……;

b) Typenbezeichnung: ……;

c) Seriennummer: ……;

d) verwendete Schnittstelle:

- verwendete Schnittstelle, die bereits im Fahrzeug vorhanden ist: JA/NEIN (1);

- gemäß den Anforderungen des Fahrzeugherstellers und des Herstellers der alkoholempfindlichen Wegfahrsperre eingebaute Schnittstelle: JA/NEIN (1).

Er/sie erklärt ferner, dass die alkoholempfindliche Wegfahrsperre als elektrische/elektronische Unterbaugruppe (EUB) nach der UN/ECE-Regelung Nr. 10 mit der Nr..... genehmigt ist und dass er/sie gleichzeitig die von..... ausgestellte Kalibrierungsbescheinigung Nr..... mit einem fälschungssicheren Siegel vorgelegt hat, deren Kalibrierung bis zum..... gültig ist.

Ort und Datum Unterschrift (vollständig und lesbar)

(1) Die Formulierung, die nicht von Interesse ist, ist zu streichen.